

Unterrichtung

Hannover, den 05.03.2019

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
- Landtagsverwaltung -

Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2016

Misslungene Budgetierung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

Beschluss des Landtages vom 24.10.2018 (Nr. 22 der Anlage zu Drs. 18/1949 - nachfolgend abgedruckt)

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen teilt die Auffassung des Landesrechnungshofs, dass es sich bei dem Ausgleich der Aufwendungen für die Hilfe in besonderen sozialen Schwierigkeiten nicht um ein Budget handelt, sondern um eine modifizierte Form der Spitzabrechnung. Er nimmt zur Kenntnis, dass die Hilfe wegen fehlender Steuerungsmöglichkeiten nicht für eine Budgetierung geeignet ist. Der Ausschuss nimmt des Weiteren die Probleme der Zuständigkeitsabgrenzung zur Kenntnis. Er erwartet, dass das Verfahren zur Abrechnung der Aufwendungen und die Zuständigkeitsabgrenzung geprüft und notwendige Veränderungen umgesetzt werden.

Über das Veranlasste ist dem Landtag bis zum 31.03.2019 zu berichten.

Antwort der Landesregierung vom 05.03.2019

Die Kritik des Landesrechnungshofs ist grundsätzlich nachvollziehbar. Die im Jahr 2011 zur Erprobung eingeführte Budgetierung hat sich auch nach Auffassung der Landesregierung nicht bewährt. Es hat sich letztlich gezeigt, dass bei der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nur sehr geringe Steuerungsmöglichkeiten bestehen. Die Zahl der Wohnungslosen wird durch externe Faktoren wie fehlenden günstigen Wohnraum und Zuwanderung viel stärker beeinflusst als es durch die Gestaltung von Hilfsangeboten möglich ist. Dies belegt auch der Umstand, dass die Gewinn- bzw. Verlustspanne in vielen Fällen über- bzw. unterschritten wurde, sodass letztlich ein finanzieller Ausgleich durchgeführt werden musste, was einer Spitzabrechnung nahe kommt. Daher stimmt die Landesregierung der Sichtweise zu, dass die Hilfen nach §§ 67 ff SGB XII nicht für eine Budgetierung geeignet sind. Sie plant daher, die notwendigen Maßnahmen einzuleiten, um zu einer Spitzabrechnung zurück zu kehren.

Auch die Schwierigkeit einer sachgerechten Zuständigkeitsabgrenzung bei den ambulanten Hilfen nach §§ 67 SGB XII zwischen dem überörtlichen Träger und den örtlichen Trägern anhand des Begriffs des „Nichtsesshaften“ wird von der Landesregierung gesehen. Zum einen wird der Begriff als diskriminierend empfunden und in der Fachwelt seit längerer Zeit abgelehnt. Zum anderen ist die Entscheidung, ob eine Person „nichtsesshaft“ oder „ortsobdachlos“ ist, schwierig zu treffen und sollte nicht mit der Kostenentscheidung verknüpft werden. Im Vordergrund der Hilfeplanung sollten der tatsächliche Hilfebedarf und die fachliche Sinnhaftigkeit stehen.

Aufgrund der Erfordernisse des Bundesteilhabegesetzes wird es spätestens zum 01.01.2020 zu einer grundlegenden Neuausrichtung der nach dem Niedersächsischen Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs geregelten Strukturen kommen. Bei der damit einhergehenden Umstrukturierung besteht ein weitgehender Konsens darüber, dass die Zuständigkeiten für die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten der sonstigen Zuständigkeitsaufteilung angeglichen werden. Grundsätzlich ist dabei die Verteilung der Zuständigkeit anhand der Altersgrenze vorgesehen. Die sachliche Zuständigkeit für minderjährige Personen liegt zukünftig bei den örtlichen Trägern, für volljährige Personen beim überörtlichen Träger. Da Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten aufgrund des Vorrangs der Kinder- und Jugendhilfe nur für volljährige Personen infrage kommt, wird die sachliche Zuständigkeit für diese Aufgaben dann vollständig auf den überörtlichen Träger übergehen. Die damit verbundene Ausgabensteigerung ist

im Gesamtzusammenhang mit der Abschaffung des Quotalen Systems und der Neustrukturierung der Finanzbeziehung zwischen dem überörtlichen Träger und den örtlichen Trägern zu sehen, die in ihrer Gesamtverteilung kaum verändert werden wird.

(Verteilt am 14.03.2019)